



Reglement

**zum Förderprogramm für kommunale Beiträge bezüglich
Energieeffizienz und Energieeinsparung (RFE)
der Gemeinde Vitznau**

vom 9. Dezember 2019

Die Einwohnergemeinde Vitznau erlässt,

gestützt auf § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) vom 4. Dezember 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2019) sowie gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. September 2019

nachstehendes

Reglement zum Förderprogramm für kommunale Beiträge bezüglich Energieeffizienz und Energieeinsparung (RFE)

Artikel 1 - Zweck

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinde Vitznau.

Artikel 2 - Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die kommunale Energieplanung und -versorgung zuständig.

Er führt einen auf die Verhältnisse der Gemeinde Vitznau abgestimmten "Energienstadt"-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durch und prüft allfällige Fördermassnahmen.

Er kann die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen bestellen.

Artikel 3 – Finanzierung

Der Gemeinderat budgetiert jährlich einen bestimmten Betrag zur Finanzierung förderungswürdiger Projekte (Konto 8710.3637). Mit der Zustimmung zum Budget gibt die Gemeindeversammlung die Verwendung der jeweils budgetierten Mittel zum Förderprogramm frei.

Artikel 4 – Konto Energienstadt

4.1 Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 9. September 2019

4.1.1

Mit Beschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. September 2019 wurde der Gemeinderat mit der Führung eines separaten Kontos Energienstadt, als Detailkonto des Eigenkapitals der Gemeinde, beauftragt. Ebenfalls beschloss dieselbe Gemeindeversammlung, dass ein Betrag von CHF 500'000 (ex Parkplatzfonds) auf das Konto Energienstadt übertragen wird.

Der Saldo des Kontos Energiestadt wird damit bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements (1. Januar 2020) CHF 500'000 betragen.

4.1.2

Zudem wird jährlich die Hälfte der Einnahmen an Konzessionsgebühren gemäss Konzessionsvertrag vom 25. Juli 2019 zwischen der Einwohnergemeinde Vitznau und dem Elektrizitätswerk Schwyz AG (EWS), genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. September 2019 (mit Inkrafttreten am 1. Januar 2020), vom allgemeinen Eigenkapital auf das Konto Energiestadt übertragen. Dieser Übertrag erhöht den Saldo des Kontos Energiestadt.

4.2 Künftige Führung des Kontos Energiestadt

Die Summe der in einem Kalenderjahr gemäss vorliegendem Reglement ausbezahlten Beträge wird vom Konto Energiestadt auf das allgemeine Eigenkapital der Gemeinde übertragen. Die ausbezahlten Förderbeiträge reduzieren somit den Saldo des Kontos Energiestadt.

4.3

Die Gemeindeversammlung kann weitere Einnahmen oder Ausgaben separat beschliessen, welche den Saldo des Kontos Energiestadt entsprechend erhöhen oder reduzieren.

4.4

Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung jährlich nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses über die Bewegungen sowie den aktuellen Saldo des Kontos Energiestadt.

Artikel 5 – Förderungswürdige Projekte

5.1 Grundsätzliches

Förderungswürdige Projekte sind hauptsächlich Massnahmen, mit welchen insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden sollen:

- a. Steigerung der Wärmeeffizienz (etwa durch die Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden)
- b. Energieproduktionsanlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie bzw. zum Heizen/Kühlen mit erneuerbaren Energien (etwa Thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Luft/Wasser-Wärmepumpen, automatische Holzfeuerungsanlagen)

5.2 Anlehnung an bestehende Förderprogramme des Kantons

Die Gemeinde Vitznau fördert grundsätzlich ohne weitere Prüfung sämtliche Massnahmen zur Erreichung der in Artikel 5.1 erwähnten Ziele zusätzlich, sofern durch den Kanton Luzern entsprechende Fördermittel bewilligt werden. Verbindliche Grundlage bildet dabei das vom Kanton jährlich genehmigte "Förderprogramm Energie".

Die Fördermittel der Gemeinde betragen dabei 100 % der seitens des Kantons ausgerichteten Beiträge.

Gesuchsteller reichen der Gemeinde eine pdf-Kopie ihrer jeweiligen Fördergesuche an den Kanton ein. Nach erfolgtem Zahlungseingang der Fördergelder des Kantons reichen

die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie des seitens des Kantons erfolgten Zahlungseingangs zu.

Die Gemeinde wird danach innert 30 Tagen 100 % des seitens des Kantons eingegangenen Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen.

5.3 Fördermittel für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Gemäss dem Energiegesetz des Bundes (EnG) wird die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gefördert. Dabei sind sowohl Beiträge pro Produktionseinheit EVS (früher KEV) oder Einmalvergütungen (EIV resp. KLEIV und GREIV) möglich. Die Fördermittel der Gemeinde betragen 100 % dieser Vergütungen. Dies im Zusammenhang mit förderungswürdigen Anlagen, welche nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erstellt werden. Eine Förderung von bereits vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommenen Anlagen ist ausgeschlossen.

Im Fall von Einmalvergütungen (KLEIV für kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kWp) reichen die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie der erhaltenen Zahlung ein. Für solche Anlagen verlangt der Bund (resp. die zuständige Stelle Pronovo) und deshalb auch die Gemeinde Vitznau kein Fördergesuch vor Baubeginn.

Im Fall von Beiträgen pro Produktionseinheit (Einspeisevergütungssystem EVS) reichen die Gesuchsteller einmal jährlich die Kopie der Abrechnungen sowie der erhaltenen Gutschriften ein.

Die Gemeinde wird danach innert 30 Tagen 100 % des eingegangenen KEV-Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen (vorbehalten bleibt Artikel 8 dieses Reglements).

5.4. Sonstige öffentliche Fördermittel

Die Gemeinde Vitznau fördert im Weiteren Massnahmen zur Erreichung der in Artikel 5.1 erwähnten Ziele, sofern für diese durch die Stiftung klik, Pronovo, myclimate, EVU's und ProKilowatt entsprechende Fördermittel bewilligt wurden.

Die Fördermittel der Gemeinde betragen 100 % der seitens der öffentlichen Institution ausgerichteten Beiträge.

Gesuchsteller reichen der Gemeinde eine pdf-Kopie ihrer jeweiligen Fördergesuche an die öffentliche Institution ein. Nach erfolgtem Zahlungseingang der Fördergelder der öffentlichen Institution reichen die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie des seitens des Kantons erfolgten Zahlungseingangs zu.

Die Gemeinde wird danach innert 30 Tagen 100 % des seitens der öffentlichen Institution eingegangenen Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen. Vorbehalten bleibt Artikel 8 dieses Reglements.

5.5 Weitere Projekte

Ist ein Gesuchsteller der Überzeugung, dass ein Projekt die Ziele gemäss Artikel 5.1. anstrebt und erreicht, jedoch weder Kanton, Pronovo oder eine andere der in Artikel 5.4 genannte Institutionen im Sinn des vorliegenden Reglements entsprechende Beiträge leisten, dann hat er trotzdem das Recht, eine Förderung durch die Gemeinde im Höchstbetrag von CHF 2'500.-- zu beantragen. Der Antrag hat schriftlich zuhänden des Gemeinderats zu erfolgen.

Der Gemeinderat wird solche Projekte durch die Energiestadt-Begleitgruppe auf deren Förderungstauglichkeit beurteilen lassen. Der Gemeinderat hat nach Einholung einer solchen Beurteilung das Recht, eine Förderung des Projekts abzulehnen, sofern Zweifel an der Förderungswürdigkeit bestehen.

Wird jedoch eine grundsätzliche Förderungswürdigkeit festgestellt, so entscheidet der Gemeinderat über den entsprechenden Beitrag. Ein positiver Entscheid bedingt eine positive Empfehlung durch die Energiestadt-Begleitgruppe.

5.6

Fördergesuche müssen vor Baubeginn bzw. Beginn der Massnahme eingereicht werden. Eine nachträgliche Unterstützung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen. Die geförderten Massnahmen müssen 2 Jahre nach Erhalt der kommunalen Förderzusage abgeschlossen werden.

5.7

Für die aufgeführten förderungswürdigen Projekte wird die Obergrenze eines Gemeindebeitrags auf maximal CHF 20'000 festgelegt. Einzelne Antragsteller können somit unter diesem Programm gesamthaft höchstens CHF 20'000 beanspruchen. Davon ausgenommen sind die weiteren Projekte gemäss Artikel 5.5. Hier beträgt die Obergrenze in jedem Fall CHF 2'500.

Artikel 6 – Mögliche Rückforderung von Fördermitteln

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden. Eine Rückforderung ist ebenfalls möglich, wenn eine geförderte Anlage zweckentfremdet oder in wesentlichem zeitlichem Umfang vor dem Ablauf einer üblichen Nutzungsdauer aus dem Betrieb genommen wird.

Artikel 7 - Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeinde veröffentlicht einmal jährlich eine Information auf ihrer Website, wo die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Fördergelder aufgelistet werden. Dabei wird der Name des empfangenden Grundstückseigentümers, der ausbezahlte Betrag sowie ein Kurzbeschrieb des geförderten Projekts aufgeführt. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften bezüglich des Datenschutzgesetzes.

Durch einen Antrag auf Fördermittel der Gemeinde erklärt sich der Gesuchsteller mit diesem Öffentlichkeitsprinzip einverstanden.

Dieses Öffentlichkeitsprinzip hat zum Zweck, die Umsetzung weiterer Projekte zu fördern und die Grundstückseigentümer zu motivieren, ebenfalls vom Förderprogramm zu profitieren.

Artikel 8 – Einhaltung des Erfolgsrechnungsbudgets

Gemäss Artikel 3 stellt das Total der in einem Kalenderjahr auszubezahlenden Förderbeiträge jeweils einen Teil des Erfolgsrechnungsbudgets der Gemeinde dar.

Ergeben sich in einem Kalenderjahr gegenüber dem budgetierten Betrag höhere Beitragsberechtigungen, so kann sich die Auszahlung der förderungsberechtigten Beträge verzögern, bis wieder entsprechende budgetierte und damit freigegebene Mittel vorhanden sind.

Entscheidend für die Reihenfolge der Auszahlungen ist die Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

Beantragte und berechtigte, aber aufgrund eines zu geringen Budgets noch nicht ausbezahlte Fördermittel müssen im Folgejahr budgetiert und ausbezahlt werden. Sie gelten als gebundene Ausgaben und die Gemeinde ist verpflichtet, diese Zahlungen zu leisten.

Die Gemeindeversammlung hat dagegen jederzeit das Recht, die Budgetierung weitergehender, über die gebundenen Ausgaben hinausgehender Fördermittel abzulehnen.

Artikel 9 - Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

Artikel 10 – Inkrafttreten und Dauer des Förderungsprogramms

Das Reglement zum Förderprogramm für kommunale Beiträge bezüglich Energieeffizienz und Energieeinsparung (RFE) tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Reglement wird vorerst auf die Dauer von 5 Jahren befristet, das heisst bis 31. Dezember 2024. Förderungswürdige Projekte gemäss Artikel 5 vorstehend können somit bis spätestens 31. Dezember 2024 eingereicht werden.

Vor Ablauf dieser Frist wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Wirkungsbericht unterbreiten. Mit dem Wirkungsbericht wird zu überprüfen sein, inwieweit das vorliegende Förderprogramm seine Ziele erreicht hat, welche Verbesserungs-massnahmen vorzusehen sind und unter welchen Bedingungen das vorliegende Reglement weiterzuführen oder allenfalls wieder aufzuheben ist.

Vitznau, 12. November 2019

GEMEINDERAT VITZNAU

sig. Herbert Imbach
Gemeindepräsident

sig. Hansjörg Illi
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom: 09. Dezember 2019

Anhang

Auszug aus Förderprogramm Energie 2019 des Kantons Luzern